

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 11-97

Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 41 Abs. 11,
Richtlinie 71/320/EWG, Anhang I, Abs. 2.2.2.9 in Verbindung mit § 41 Abs. 18 StVZO
- Funktion der Abreißbremse bei auflaufgebremsten Starrdeichsel-Anhängern -

Frage- oder Problemstellung:

Es wurde wiederholt festgestellt, daß Teile der Auflaufbremsanlage von Starrdeichsel-Anhängern im Falle der unbeabsichtigten Zugtrennung während der Fahrt die Fahrbahn berühren und damit die durch die Abreißbremse einmal eingeleitete Abbremsung des Anhängers wieder aufheben.

Ergebnis:

Sowohl nach § 41 Abs. 11 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), als auch nach Abs. 18 in Verbindung mit der Richtlinie 71/320/EWG muß die selbsttätig wirkende Anhängerbremse den Anhänger beim Lösen vom ziehenden Fahrzeug unter den dort genannten Bedingungen zum Stehen bringen. Unter Berücksichtigung des Ablaufs einer Zugtrennung bei auflaufgebremsten Starrdeichsel-Anhängern kann dieser Forderung nur genügt werden, wenn ein Lösen der Bremse bei Bodenberührung des vorderen Anhängerteils durch geeignete technische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

Wenn der Umlenkhebel der Betriebsbremse, an dem in der Regel das Betätigungsseil der Abreißbremse befestigt ist, in gebremster Position und abgekuppeltem Zustand so weit nach unten vorragt, daß er ohne weiteren Schutz bei einer Stellung des eventuell vorhandenen Stützrades in oberster Lage die Fahrbahn berühren kann, ist eine Schädigung der Bremsanlage bis zum Unwirksamwerden nicht auszuschließen. Eine solche Anhängerkonstruktion erfüllt die sich aus den zitierten Vorschriften ergebenden Sicherheitsanforderungen nicht.

In diesen Fällen ist das Vorhandensein von geeigneten Schutzvorrichtungen für die Bremsenteile, die das ungehinderte Gleiten über die Fahrbahn möglich machen, unumgänglich zur Erfüllung der Vorschriften, Stützräder, die sich in oberster Position befinden, werden der Schutzfunktion oftmals nicht gerecht.

Flensburg, 07.07.1997
412-106.2